

Sitzung vom 2. Dezember 1998

2642. Anfrage (Gefährdung der Verkehrssicherheit und Verschandelung der Ortsbilder durch Strassenreklamen)

Kantonsrat Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, hat am 31. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In jüngster Zeit schiessen vor allem bei den Einfahrten zu den Dörfern und Städten auffällig viele grossformatige Strassenreklamen wie Pilze aus dem Boden. Viele Reklamen werden innerhalb der Strassenbaulinien auf kantonseigenem Land erstellt. Das massive Überangebot an Reklametafeln in dichter Folge führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und zu einer Verschandelung der Ortsbilder. Die Einordnungsvorschrift des Planungs- und Baugesetzes (§238) gibt den Gemeinden keine genügende Handhabe, den verkehrgefährdenden Wildwuchs auf kantonalem und privatem Landbesitz zu beeinflussen. Beim Vollzug des Bundesrechts bezüglich der Strassenreklamen scheinen die zuständigen kantonalen Instanzen eine deutlich wahrnehmbare Praxisänderung vorgenommen zu haben, indem der früher prioritär beurteilte Sicherheitsaspekt heute offensichtlich rechtswidrig vernachlässigt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die folgenden Auskünfte:

1. Ist dem Regierungsrat die Änderung der Bewilligungspraxis bekannt, bei der die Verkehrssicherheit nicht mehr in gleichem Masse gewichtet wird wie früher?
2. Hat der Regierungsrat die Änderung der Bewilligungspraxis veranlasst, um aus dem Baulinienland in kantonalem Besitz einen möglichst hohen Finanzertrag zu erzielen?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Häufung von Strassenreklamen, zusammen mit der schon recht üppigen Zahl von Verkehrssignalen, die optische Wahrnehmungsfähigkeit derart beeinträchtigt wird, dass die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet wird?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass vor allem auf kantonseigenem Land verkehrgefährdende und ästhetisch unbefriedigende Plakatwände erstellt wurden?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch die Massierung von Strassenreklamen neben der Verkehrssicherheit auch die Ortsbilder in ihrer Qualität erheblich beeinträchtigt oder gar verschandelt werden?
6. Sollte nicht gerade der Kanton in dieser Beziehung eine Vorbildfunktion wahrnehmen und auf seinem Land eine zurückhaltende, mit den Gemeinden abgesprochene Plakatierungspolitik betreiben?
7. Wäre es nicht zweckmässiger, die Kompetenz zur strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung von Reklamen auf dem Gemeindegebiet an die Gemeindebehörden zu delegieren (in Zusammenarbeit mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei), weil diese über eine hohe Orts- und Sachkenntnis verfügen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §309 Abs. 1 lit. m des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) bedürfen Reklameanlagen grundsätzlich einer baurechtlichen Bewilligung. Die hierfür zuständigen kommunalen Baubehörden behandeln im Bewilligungsverfahren namentlich auch die Frage, ob die Reklameanlagen den Anforderungen von §238 PBG (Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung) genügen. Zusätzlich prüft die Baudirektion Reklametafeln an Staatsstrassen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Baulinien und der Verkehrsübersicht bei Ausfahrten und im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem überkommunalen Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz (§240 PBG, Ziffer 1.1 und 1.4 Anhang zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [LS 700.6]). Weiter sind Strassenreklamen gemäss §18 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 (LS 741.2) vom Statthalteramt (bei Bauvorhaben an den übrigen Strassen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) bzw. von der Polizeidirektion (bei Bauvorhaben an Nationalstrassen, kantonalen Autobahnen und Au-

tostrassen) hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu beurteilen (Art. 6 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 12. Dezember 1958 [SVG, SR 741.01] und Art. 95ff. der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 [SSV, SR 741.21]). Mit diesen bundesrechtlichen Vorschriften soll verhindert werden, dass Reklamen, die zu Verwechslungen mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder ablenken können, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen. Die Strassenverkehrsgesetzgebung dient nicht dem Schutz des Landschafts- und Ortsbildes.

Das umfassende Bewilligungsverfahren gewährleistet, dass Reklameanlagen – auch auf kantonseigenem Land – in baurechtlicher und strassenverkehrsrechtlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die kantonalen Behörden und die Statthalterämter haben ihre Bewilligungspraxis nicht geändert, auch nicht im Hinblick darauf, aus dem «Baulinienland in kantonalem Besitz» einen möglichst hohen Finanzertrag zu erzielen. Da das Bauliniengebiet in der Regel im Eigentum von Privaten liegt, befindet sich die Mehrzahl der entlang der Staatsstrassen aufgestellten Reklameanlagen auf Privatgrund. Die Zahl der Reklameanlagen entlang von Staatsstrassen auf kantonseigenem Baulinienland ist demgegenüber gering. Soweit schliesslich Reklameanlagen Staatsstrassengebiet (Grünstreifen, überbreite Trottoirs usw.) beanspruchen, können für die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes Gebühren verlangt werden (vgl. §§ 12ff. und Anhang Ziffer 2.3 der Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978 [LS 700.3]).

Die an Hauptstrassenzügen vermehrt auftretenden Reklametafeln beruhen in der Regel auf einem Gesamtplakatierungskonzept, das von den Plakatifirmen in Zusammenarbeit mit Ortsplanern und Architekten erarbeitet wird. Um eine gute Gestaltungsqualität zu erreichen, wird an ortsbaulich heiklen Standorten auf das Aufstellen von Plakaten verzichtet. Auch an Quartierstrassen werden in der Regel keine Reklametafeln aufgestellt, was allerdings zu der in der Anfrage festgestellten Häufung von Plakaten entlang von Hauptstrassen führt. Bei einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise kann aber doch festgestellt werden, dass die Plakate im allgemeinen rücksichtsvoll platziert werden und sich grundsätzlich gut mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung vertragen. Zur Forderung nach einer «Vorbildfunktion» des Kantons ist festzustellen, dass auf kantonseigenem Land Werbung für Alkohol, Tabakwaren und andere Suchtmittel nicht erlaubt ist.

Die Häufung bewilligter Reklameanlagen entlang Strassen innerorts hat nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit geführt. Die Ablenkung im täglichen Verkehrsgeschehen durch Schaufensterauslagen, Verkaufsstände, Passanten und Passantinnen usw. ist nicht geringer als diejenige durch Reklamen. Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, dass bei der heutigen Informationsflut einzelne Eindrücke ausserhalb des unmittelbar wichtigen Verkehrsgeschehens von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern immer weniger wahrgenommen werden. Unter diesen Voraussetzungen könnten die Vorschriften der SSV über Ausgestaltung und Standort von Reklamen einer zeitgemässen Vereinfachung unterzogen werden, ohne dass die Verkehrssicherheit darunter litte. Mit der Verminderung der materiellen Vorschriften auf ein für die Sicherheit bedeutsames Minimum könnte die formelle Bewilligungspflicht aufgehoben werden, bliebe doch die Möglichkeit repressiven Eingreifens bestehen. Der Regierungsrat hat beim zuständigen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein entsprechendes Begehren gestellt, das bisher jedoch abgelehnt worden ist.

Wie schon in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 220/1998, auf die an dieser Stelle verwiesen sei, ausführlich festgestellt wurde, liegt der Vorteil des Vollzugs der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften durch die Statthalterämter in der Gewährleistung einer einheitlichen Praxis. Immerhin sollen im Rahmen einer bevorstehenden Überarbeitung der Bauverfahrensverordnung die heute in die Kompetenz der Baudirektion fallende baurechtliche Beurteilung von Strassenreklamen an Staatsstrassen an die Gemeinden delegiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi